

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
96.306/0005-I/11/2015	Mag.Tü/sch/48077	39202	100265	24.07.2015

Bundesgesetz über das Normenwesen (Normengesetz 2015 – NormG 2015) und Österreichische Normungsstrategie der Bundesregierung

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Normengesetzes 2015 und nimmt wie folgt Stellung:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund befürwortet den vorliegenden Entwurf dem Grunde nach, der aber Zug um Zug mit der ausständigen Finanzierungslösung zugunsten des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) umgesetzt werden soll.

Im gültigen Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013-2018 wurden einerseits im Kapitel „Wachstum und Beschäftigung für Österreich“ im Subkapitel „Entbürokratisierung und Entlastung“ die Novellierung des Normengesetzes einschließlich der Neuausrichtung der Finanzstruktur des Normenwesens sowie diesem vorangestellt, unter der Überschrift „Faire Spielregeln für den Wettbewerb schaffen“, die Zweckwidmung von Bußgeldern für Konsumentenschutz an den Verein für Konsumenteninformation festgeschrieben.

Daher begrüßt der ÖGB zwar den vorgelegten Novellierungsentwurf zum Normengesetz als einen wichtigen Vorbereitungsschritt zur Gesetzgebung einschließlich der finanziellen

Ausstattung aus Budgetmitteln dem Grunde nach. Nachdem jedoch bislang die vorbereitenden Arbeiten der Finanzierungsregelung aus laufend fließenden Bußgeldern hinsichtlich des VKI nur sehr schleppend vorangingen und schließlich zum Stillstand kamen, ist es für den ÖGB unabdingbar, dass hier eine Zug-um-Zug-Regelung greift und dafür eine entsprechende Koordination erforderlich ist.

Inhaltlich bezweckt der Entwurf zum Normengesetz Verbesserungen, die der ÖGB unterstützt:

- die Transparenz der Mitwirkenden und des Verfahrens soll verbessert werden;
- die Legitimation durch breite Partizipation der Stakeholder soll erhöht werden;
- der Normenzugang wird verbessert;
- das Prinzip der freien Zugänglichkeit zu den verbindlichen Normen soll festgelegt werden ;
- die Schlichtungsstelle wird gesetzlich verankert.

Allerdings sieht der ÖGB im vorliegenden Entwurf zwei Problemlagen, die einer Lösung bedürfen:

- Die Kompetenz des Austrian Standards Institute zur Schaffung von Normen geht weit über produktbezogen-technische Normung hinaus. Auch wenn es sich teilweise nicht um verbindliche Rechtsnormen handelt, so erlangen sie de facto gesetzegleiche Wirkung.

Im herkömmlichen Gesetzgebungsprozess (Gesetze, Verordnungen) hat der ÖGB das Begutachtungsrecht, welches jedoch im Normierungsprozess im Rahmen des Normengesetzes nicht mehr gegeben ist. Die Übermittlung von Entwürfen zu Gesetzesvorhaben an den ÖGB ist im Grunde eine Bringschuld der jeweils zuständigen staatlichen Stellen.

Im Falle von Normierungsprozessen ist weder die allgemeine Begutachtung vorgesehen noch ein Mechanismus, der für eine allgemeine Information sorgt.

Die vorgesehene bloße Aufsicht des Bundesministers reicht daher nach Auffassung des ÖGB nicht aus, die gebotene demokratische Legitimation herzustellen. Hiezu bedarf es vielmehr neben der Legitimation durch Verfahren, Transparenz und Zugänglichkeit auch einer inhaltlichen Kompetenzeinschränkung des Normungsinstitutes.

- Die Stärkung und institutionelle Absicherung der Schlichtungsstelle wird vom ÖGB zwar begrüßt. Jedoch ist in Fortsetzung des zuvor Gesagten in der Praxis künftig davon auszugehen, dass die Schlichtungsstelle erst nach Fertigstellung einer Norm befasst werden wird. Das Problem dabei ist jedoch, dass die vorgesehene Zusammensetzung der Schlichtungsstelle nur Insider umfassen wird.

Für potenziell tangierte Interessen des ÖGB bedeutet dies, dass er im Unterschied zum allgemeinen Begutachtungsverfahren bei der Erstellung von ihn berührenden Normen weder informiert noch sonst wie einbezogen werden muss, und im Falle

der Anrufung der Schlichtungsstelle als Außenstehender von Insidern beurteilt werden wird.

Für den ÖGB ist daher die Sicherstellung der unverzüglichen Information über einen bevorstehenden Normungsprozess (auch Adaption bestehender Normen) sowie die Möglichkeit einer dem allgemeinen Begutachtungsrecht gleichkommenden Meinungsäußerung unverzichtbar. Darüber hinaus muss nach Auffassung des ÖGB die Schlichtungsstelle zur Sicherstellung der Ausgewogenheit aller Interessen ausgewogen besetzt werden. Ein Nominierungsrecht für das BMASK wäre eine Lösung. Um die Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle zu gewährleisten, soll diese direkt beim BMWFW angesiedelt werden, wobei das Ministerium auch die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle festlegt.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär

Kopie ergeht an:

das Büro von Herrn BM Rudolf Hundstorfer
das Büro von Herrn BM Dr. Wolfgang Brandstetter